

DAIMLERCHRYSLER

Tagesordnung

zur 7. ordentlichen Hauptversammlung



# Inhalt

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die DaimlerChrysler AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrats	5
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	5
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004	5
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004	5
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005	5
6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien	5
7. Beschlussfassung über die Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds	8
8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und des bestehenden bedingten Kapitals I und II und Satzungsänderung	9
9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zur Schaffung eines bedingten Kapitals I und Satzungsänderung	10
10. Beschlussfassung über die Aufhebung von § 14 Abs. 2 der Satzung	15
Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des Vorstands	15
Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG	17
Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Bericht des Vorstands	17
Bedingungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	21

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere **7. ordentliche Hauptversammlung** findet am **Mittwoch, dem 6. April 2005, um 10.00 Uhr**, in der Messe Berlin, Sondereingang, Ecke Masurenallee/Messedamm, 14055 Berlin, statt. Die Einladung und die Tagesordnung wurden im elektronischen Bundesanzeiger am 23. Februar 2005 veröffentlicht.

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die DaimlerChrysler AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Epplestraße 225, 70567 Stuttgart, und im Internet unter <http://www.daimlerchrysler.com/ir/hv2005> eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von € 1.519.236.286,50 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von € 1,50 Dividende je dividenden- berechtigter Stückaktie	€ 1.519.236.286,50
Einstellung in Gewinnrücklagen	-
Gewinnvortrag	-
Bilanzgewinn	€ 1.519.236.286,50

Die Dividende wird am 07. April 2005 ausgezahlt.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main und Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Da die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien aus der letzten Hauptversammlung im Laufe des Geschäftsjahres erlöschen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,  
zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt,  
Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
- Aktien der Gesellschaft an ausländischen  
Börsen einzuführen, an denen sie bisher nicht  
zum Handel zugelassen sind, oder
  - Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des  
Zusammenschlusses mit Unternehmen oder  
im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder  
Beteiligungen daran anbieten zu können oder
  - sie Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft,  
Mitgliedern der Geschäftsführungen von mit  
der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG  
verbundenen Unternehmen und weiteren Füh-  
rungskräften der Gesellschaft und mit dieser  
verbundenen Unternehmen (alle zusammen-  
fassend nachfolgend: »die Führungskräfte«) im  
Rahmen des in der Hauptversammlung am  
19. April 2000 unter Punkt 8 der Tagesordnung  
beschlossenen Aktienoptionsplans zum Bezug  
anzubieten oder
  - sie als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der  
Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im  
Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unter-  
nehmen zum Erwerb anzubieten oder sie, falls  
die Belegschaftsaktien im Wege eines Wert-  
papierdarlehens/einer Wertpapierleihe erworben  
werden, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus  
diesen Wertpapierdarlehen/Wertpapierleihen  
zu verwenden oder
  - sie einzuziehen.

- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von  
Aktien mit einem auf diese Aktien entfallenden  
anteiligen Betrag des Grundkapitals von  
€ 263.000.000,00 beschränkt, das sind knapp  
10% des Grundkapitals per 31.12.2004 in  
Höhe von € 2.633.342.896,60. Die Ermächti-  
gung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal  
oder mehrmals, in Verfolgung eines oder meh-  
rerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten  
Beschränkung ausgeübt werden. Auf die erwor-  
benen Aktien dürfen zusammen mit anderen  
eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesell-  
schaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff.  
AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt  
mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung wird zum 07. April 2005 wirk-  
sam und gilt bis zum 06. Oktober 2006. Die in  
der Hauptversammlung der DaimlerChrysler AG  
am 07. April 2004 beschlossene Ermächtigung  
zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksam-  
werden dieser neuen Ermächtigung.

- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels  
eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so  
darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegen-  
wert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den  
am Handelstag durch die Eröffnungsauktion  
ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem  
an die Stelle des Xetra-Systems getretenen  
funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an  
der Wertpapierbörse Frankfurt/Main um nicht  
mehr als 5% überschreiten und um nicht mehr  
als 5% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am dritten Börsenitag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Erfüllung der Aktienbezugsrechte zu verwenden, die im Rahmen des von der Hauptversammlung am 19. April 2000 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Aktienoptionsplans an Führungskräfte gewährt wurden. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auszugeben oder sie zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verwenden, die sich aus den zum Erwerb dieser Aktien eingegangenen Wertpapierdarlehen/ Wertpapierleihen ergeben.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

- i) Die Ermächtigungen vorstehend unter lit. d), e), f), g) und h) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. e) an Dritte abgegeben werden, darf den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5% (ohne Nebenkosten) unterschreiten.
- j) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d), lit. e), lit. f) und lit. g) verwandt werden.

## **7. Beschlussfassung über die Nachwahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Ein Mitglied des Aufsichtsrats, Herr Prof. Victor Halberstadt hat zum Ablauf dieser ordentlichen Hauptversammlung sein Amt im Aufsichtsrat niedergelegt, so dass eine Neuwahl für Herrn Prof. Halberstadt zu erfolgen hat.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Arnaud Lagardère,  
Paris, Frankreich  
General Partner und Chief Executive Officer der Lagardere SCA sowie  
Chairman und Chief Executive Officer der Arjil Commanditee - Arco SA, Hachette SA, Lagardere Active SAS, Lagardere Active Broadband SAS, Lagardere Active Broadcast SA, Lagardere SAS und der Lagardere Capital & Management SA

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, zum Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Anderweitige Mandate des zur Wahl vorgeschlagenen Anteilseignervertreters sind nach Aufführung der einzelnen Punkte der Tagesordnung in den weiteren Angaben zu diesem Tagesordnungspunkt 7 enthalten.

## **8. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und des bestehenden bedingten Kapitals I und II und Satzungsänderung**

Die von der Hauptversammlung am 19.04.2000 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ist bis 18. April 2005 befristet. Sie soll daher aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Gleiches gilt für das in § 3 Abs. 5 der Satzung enthaltene bedingte Kapital I, das der Erfüllung der Wandlungs- und Optionsrechte aus den Schuldverschreibungen dient und das daher ebenfalls aufgehoben und durch ein neues bedingtes Kapital I ersetzt werden soll. Die Satzung sieht darüber hinaus in § 3 Abs. 6 ein bedingtes Kapital II vor, das durch zwischenzeitliche Endfälligkeit der zugrunde liegenden Anleihen nunmehr funktionslos ist und deshalb aufgehoben werden soll. Dies soll zum Anlass genommen werden, die weiter bestehenden bedingten Kapitalien in anderer Reihenfolge zu nummerieren und zu sortieren. Das bisherige bedingte Kapital IV soll in bedingtes Kapital II umbenannt werden. Zugleich sollen die bedingten Kapitalien nach aufsteigender Nummerierung in den Absätzen des § 3 der Satzung neu geordnet werden. Inhaltlich soll das bisherige bedingte Kapital IV unverändert fortbestehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

*a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des bestehenden bedingten Kapitals I*

Die von der Hauptversammlung am 19. April 2000 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bis zum 18. April 2005 und das bedingte Kapital gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung in Höhe von bis zu €300.000.000,00 (bedingtes Kapital I) werden aufgehoben.

*b) Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals II*

Das bedingte Kapital gem. § 3 Abs. 6 der Satzung in Höhe von bis zu €40.485.533,40 (bedingtes Kapital II) wird aufgehoben.

*c) Anpassung der Satzung*

Das fortbestehende bedingte Kapital in § 3 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt umbenannt: Die in § 3 Abs. 8 (alt) der Satzung enthaltene Bezeichnung »bedingtes Kapital IV« wird durch die Bezeichnung »bedingtes Kapital II« ersetzt. Inhaltlich besteht das bedingte Kapital unverändert fort.

Aufgrund der Aufhebung des bedingten Kapitals II, der Neuordnung der verbleibenden bedingten Kapitalien und der zu beschließenden Änderung der Satzung wird die Stellung der verbleibenden Absätze des § 3 der Satzung wie folgt geändert:  
aus Abs. 8 (alt) wird Abs. 6 (neu).

§ 3 Abs. 6 (neu) der Satzung lautet:

»Das Grundkapital ist um bis zu € 249.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 96.000.000 Stück neuen auf den Namen lautenden Aktien der Gesellschaft bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. April 2000 bis zum 18. April 2005 von der DaimlerChrysler AG ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe am Gewinn teil.«

#### **9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zur Schaffung eines bedingten Kapitals I und Satzungsänderung**

Damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, um dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen, sollen die von der Hauptversammlung im Jahr 2000 erteilte Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und das bedingte Kapital I erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

#### *a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen*

- (1) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Laufzeit, Grundkapitalbetrag

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 05. April 2010 auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam »Schuldverschreibungen«) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15.000.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue Aktien der DaimlerChrysler AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 300.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachstehend »Bedingungen«) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der DaimlerChrysler AG begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte Aktien der DaimlerChrysler AG zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, begeben werden.

#### (2) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der DaimlerChrysler AG umzutauschen. Die Bedingungen der Schuldverschreibung können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. In diesem Fall kann in den Bedingungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft berechtigt ist, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibung und einem in den Bedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Pflichtwandlung, mindestens jedoch 80% des Börsenkurses der Aktien zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe – wie unter Absatz (5) beschrieben – multipliziert mit dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

#### (3) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der DaimlerChrysler AG berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechtes darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

#### (4) Umtauschverhältnis, Grundkapitalanteil

Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei Wandelschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der DaimlerChrysler AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabe-preises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der DaimlerChrysler AG ergeben. Die Bedingungen der Schuldverschreibung können außerdem vorsehen, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszubehenden bzw. der bei Optionsausübung je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen übersteigen.

#### (5) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis und unter Berücksichtigung von Rundungen und Zuzahlungen – entweder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktie der DaimlerChrysler AG im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandeltagen an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung betragen oder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionskurses der DaimlerChrysler-Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Börsenhandeltage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Die Bedingungen der Schuldverschreibung können auch vorsehen, dass der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Options-

anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechtes bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die DaimlerChrysler AG während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechtes an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die DaimlerChrysler AG oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechtes zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft führen können, eine Anpassung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte vorsehen.

## (6) Barausgleich

Die Bedingungen der Schuldverschreibung können vorsehen oder gestatten, dass die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der DaimlerChrysler AG gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Bedingungen dem Durchschnittspreis der DaimlerChrysler-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten ein bis zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht.

## (7) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auf Aktien der DaimlerChrysler AG auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Markt-

wertes ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten (bzw. Wandlungspflicht) auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern/Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Inhabern/Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

(8) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibung, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften festzulegen.

*b) Kapitalerhöhung*

Das Grundkapital wird um bis zu € 300.000.000,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. a) bis zum 05. April 2010 von der DaimlerChrysler AG oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der DaimlerChrysler AG begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) Absatz (5) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

*c) Satzungsänderung*

§ 3 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»Das Grundkapital ist um bis zu € 300.000.000,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- (a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der DaimlerChrysler AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 06. April 2005 bis zum 05. April 2010 auszugebenden Wandel- und Optionsschuldverschreibungen beigelegt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- (b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der DaimlerChrysler AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 06. April 2005 bis zum 05. April 2010 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.«

## 10. Beschlussfassung über die Aufhebung von § 14 Abs. 2 der Satzung

Da die Bestimmung unter § 14 Abs. 2 der Satzung, die die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung regelt, lediglich den Gesetzeswortlaut wiedergibt und der Gesetzgeber eine Änderung der Einberufungsfristen plant, soll § 14 Abs. 2 der Satzung ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben.

Zur Zeit lautet § 14 Abs. 2 (alt) der Satzung:

»Die Einberufung ist mindestens einen Monat vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für die Versammlung anzumelden haben, bekannt zu geben; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist sind hierbei nicht mitzurechnen.«

\* \* \*

## Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bericht des Vorstands** über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG:

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zur Börseneinführung an Börsenplätzen zu benutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind.

Die Gesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt aufnehmen zu können.

Die Gesellschaft muss insoweit in der Lage sein, weitere große Kapitalmärkte weltweit erschließen zu können. Dies kann im Einzelfall auch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Einführung der Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen notwendig machen, an denen die Gesellschaft zur Zeit noch nicht gelistet ist.

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der in der Hauptversammlung vom 19. April 2000 beschlossene DaimlerChrysler-Aktienoptionsplan kann durch das in jener Hauptversammlung beschlossene bedingte Kapital erfüllt werden. Der unter Punkt 6 der diesjährigen Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, den Aktienoptionsplan auch durch den vorherigen Erwerb eigener Aktien zu bedienen.

Die Eckpunkte des DaimlerChrysler-Aktienoptionsplans wurden von der Hauptversammlung am 19. April 2000 beschlossen. Sie sind als Bestandteil der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung vom 19. April 2000 beim Handelsregister in Stuttgart einsehbar. Sie können außerdem als Bestandteil der damaligen Bekanntmachung in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Epplestraße 225, 70567 Stuttgart und im Internet unter <http://www.daimlerchrysler.com/ir/hv2005> eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Kopie der vorbezeichneten Unterlagen.

Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft in der Lage sein, Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Um die Abwicklung der Ausgabe der Belegschaftsaktien zu erleichtern, soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, die dafür benötigten Aktien auch im Wege des Erwerbs eigener Aktien mittels Wertpapierdarlehen/ Wertpapierleihen zu beschaffen sowie eigene Aktien gegebenenfalls auch zur Erfüllung der Rückgewähransprüche der Darlehensgeber/Verleiher zu verwenden.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

### **Zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG

Der unter Punkt 7 zur Wahl vorgeschlagene Anteilseignervertreter, Herr Arnaud Lagardère übt keine mitteilungspflichtigen Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten aus.

Er bekleidet bei folgenden Gesellschaften Ämter in vergleichbaren in- oder ausländischen Unternehmensorganen:

France Telecom SA,  
LVHM Moët Hennessy Louis Vuitton SA,  
Fimalac SA,  
EADS NV,  
Hachette Vivre SA,  
Hachette Distribution Services SA,  
Virgin Stores SA,  
Hachette Filipacchi Medias SA,  
Lagardère Ressources SAS,  
Arjil & Cie,  
Lagardère Active Radio International,  
Sedi TV-Teva SNC.

### **Zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

**Bericht des Vorstands** über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Begebung von Wandel- und Optionschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG:

#### *a) Ausgangslage*

Der Vorstand ist gegenwärtig durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. April 2000 zu Punkt 7 der Tagesordnung ermächtigt, bis zum 18. April 2005 einmalig oder mehrmalig Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ist auf den Gegenwert von € 15.000.000.000,00 beschränkt; der anteilige Betrag der aufgrund der Wandel- und Optionsrechte auszugebenden Aktien am Grundkapital darf € 300.000.000,00 nicht überschreiten. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

#### *b) Beschlussvorhaben*

Im Hinblick darauf, dass die vorgenannte Ermächtigung bis zum 18. April 2005 befristet ist und die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Optionsrechten fortgeführt werden soll, ist vorgesehen, sie durch eine neue, im wesentlichen inhaltsgleiche, Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu ersetzen. Danach können nunmehr Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bis zu einem Nominalbetrag von € 15.000.000.000,00, mit einer Laufzeit von bis zu zwanzig Jahren und mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 300.000.000,00 gewährt werden.

### *c) Vorteile des Finanzierungsinstruments*

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung und ein erfolgreiches Marktauftreten des Unternehmens. Durch die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger Verzinsung zufließen zu lassen. Die erzielten Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute.

Die vorgesehene Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente.

Bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen soll die Gesellschaft aus Gründen der Flexibilität auch über ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen zur Erleichterung außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können.

### *d) Wandlungs- bzw. Optionspreis*

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird für eine Aktie 80% des durchschnittlichen Börsenkurses der DaimlerChrysler-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen nicht unterschreiten. Alternativ wird die Möglichkeit eröffnet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine DaimlerChrysler-Aktie anhand des durchschnittlichen Börsenkurses der DaimlerChrysler-Aktie während der

Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage, festzulegen, wobei dieser ebenfalls mindestens 80% des ermittelten Wertes betragen muss.

### *e) Barausgleich, variable Ausgestaltung der Konditionen*

In den Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen kann – zur weiteren Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten im Falle der Ausübung des Wandel- bzw. Optionsrechtes nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld auszahlt. Solche virtuellen Wandel- und Optionsanleihen ermöglichen der Gesellschaft eine kapitalmarktnahe Finanzierung, ohne dass tatsächlich eine gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Erhöhung des Grundkapitals im zukünftigen Zeitpunkt der Ausübung der Wandel- bzw. Optionsrechte gegebenenfalls unwillkommen sein kann. Davon abgesehen schützt das Gebrauchmachen von der Möglichkeit der Barauszahlung die Aktionäre vor dem Rückgang ihrer Beteiligungsquote sowie vor der Verwässerung des Vermögenswertes ihrer Aktien, da keine neuen Aktien ausgegeben werden. Der in Geld zu zahlende Gegenwert entspricht hierbei nach näherer Maßgabe der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen dem Durchschnittspreis der DaimlerChrysler-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten ein bis zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option.

Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel ist und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann. Aufgrund dieser Möglichkeiten kann eine besonders marktnahe Ausstattung der Emission erreicht werden. Auch insofern gelten obige Regelungen zur Höhe des Wandlungs-/Optionspreises.

#### *f) Bezugsrecht der Aktionäre und Bezugsrechtsausschluss*

Den Aktionären soll bei der Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen.

Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung der §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausschließen, soweit die jeweilige Ausgabe der Schuldverschreibung zu einem Kurs erfolgt, der den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig rasch wahrzunehmen und eine Schuldverschreibung schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Demgegenüber ist die Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen unter Gewährung eines Bezugsrechts im Hinblick auf die gestiegene Volatilität der Aktienmärkte häufig weniger attraktiv, da zur Wahrung der Bezugsfrist der Ausgabepreis bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt fixiert werden muss, was zu Lasten einer optimalen Ausnutzung von Börsensituation und Wert der Schuldverschreibung geht.

Denn günstige und möglichst marktnahe Konditionen können in aller Regel nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Fristen im Rahmen einer Bezugsrechtsemission ist regelmäßig ein deutlicher Sicherheitsabschlag auf den Preis erforderlich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- und Optionsschuldverschreibungen der Konditionen der Schuldverschreibung) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Auch dann besteht aber ein Marktrisiko über mehrere Tage, was zu Sicherheitsabschlägen im Rahmen der Konditionen der Schuldverschreibung führt. Abgesehen davon erschwert ein Bezugsrecht wegen der Ungewissheit der Ausnutzung die alternative Platzierung bei Dritten bzw. verursacht insofern zusätzlichen Aufwand. Letztlich ist die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist auch gehindert, kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse zu reagieren. Dies erschwert die Kapitalbeschaffung.

Für den Bezugsrechtsausschluss gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden, ferner die Veräußerung eigener Aktien aufgrund bestehender oder an deren Stelle tretender Ermächtigungen, soweit diese jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verlangt eine Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Börsenkurs. Um diese Anforderung auch für die Begebung von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sicherzustellen, ist der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, bei jeder Emission das Gutachten einer an der Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht beteiligten, erfahrenen Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen, welches zu belegen hat, dass der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Damit sollen die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Dem Aktionär entsteht somit kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies zu annähernd gleichen

Bedingungen durch einen Zukauf über den Kapitalmarkt erreichen. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Umtauschverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht hier die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert damit die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber/Gläubiger von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen aus einer zwischenzeitlichen Ausnutzung dieser Ermächtigung in dem Umfang, wie es diesen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zustünde, hat den Vorteil, dass im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Wandlungsrechte, Optionsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

#### *g) Bedingtes Kapital*

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Wandel- und Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungsrechte, Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Ausgabebetrag entspricht dabei dem Wandlungs- bzw. Optionspreis.

\* \* \*

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens Freitag, den 01. April 2005, angemeldet haben. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei dem

DaimlerChrysler  
Aktionärservice  
Postfach 94 00 01  
69940 Mannheim

oder elektronisch via Internet unter  
<https://register.daimlerchrysler.com>  
anmelden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Wir bitten unsere Aktionäre in diesem Fall, die ihnen übersandten Formulare an einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens zusammen mit ihren jeweiligen Weisungen zu senden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als Service bieten wir unseren Aktionären weiterhin an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt.

Die Vollmachten und Weisungen hierzu können schriftlich an die oben genannte Adresse der Gesellschaft, per Telefax an die Telefax Nr. +49 (0)69 910 62635 oder elektronisch via Internet über  
<https://register.daimlerchrysler.com>  
übermittelt werden.

Die Vollmachtserteilung ist nur bis einschließlich 01. April 2005 möglich. Weisungserteilungen und Änderung der Weisung können hingegen noch bis kurz vor Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung, in jedem Fall aber bis 12 Uhr, übermittelt werden. Weitere Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Aktionäre, die über das Internet Eintrittskarten zur Hauptversammlung bestellen oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigen möchten, benötigen hierzu ihre Anmeldedaten, die auf der Rückseite des Einladungsschreibens vermerkt sind. Nutzer des Persönlichen Internet Service können ihre selbst vergebene Benutzerkennung und ihr selbst vergebenes Passwort verwenden.

Diejenigen Aktionäre, die sich für den E-Mail-Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail einen Link auf den Persönlichen Internet Service. Alle übrigen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und die zugehörige Zugangsnummer mit dem Einladungsschreiben per Post übersandt.

Anträge und Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

In Schriftform oder per Telefax an:  
DaimlerChrysler AG,  
Investor Relations HPC 0324  
70546 Stuttgart  
(Telefax-Nr. +49 (0)711/17-94075)

Via E-Mail an:  
[investor.relations@daimlerchrysler.com](mailto:investor.relations@daimlerchrysler.com)

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die uns bis zum 22. März 2005, 24 Uhr zugehen, unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.daimlerchrysler.com/ir/hv2005](http://www.daimlerchrysler.com/ir/hv2005) veröffentlichen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung am 06. April 2005 und den Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2004 sowie die Informationen zur Anmeldung bzw. Vollmachterteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Aktionäre, die keine Gelegenheit zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung haben, können die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden im Internet unter [www.daimlerchrysler.com/ir/hv2005](http://www.daimlerchrysler.com/ir/hv2005) verfolgen. Dort können auch Informationen zur Hauptversammlung und später die Abstimmungsergebnisse abgerufen werden.

Stuttgart, den 23. Februar 2005

**DaimlerChrysler AG**  
**Der Vorstand**

### **Angaben nach § 128 (2) Aktiengesetz**

**Vorstandsmitglieder der DaimlerChrysler AG gehören dem Aufsichtsrat folgender Kreditinstitute an:**

DaimlerChrysler Bank AG

Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, sind in keinem Kreditinstitut als Vorstandsmitglied oder Mitarbeiter tätig.

**Kreditinstitute, die an der DaimlerChrysler AG eine nach § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung halten:**

Deutsche Bank AG, Frankfurt (10,4%)

**Folgende Kreditinstitute, gehörten dem Konsortium an, das die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der DaimlerChrysler AG übernommen hat:**

ABN AMRO Bank N.V.  
Banc of America Securities LLC  
Banc One Capital Markets Inc.  
Barclays Bank plc  
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG  
Bayerische Landesbank Girozentrale  
Bear Stearns & Co.  
BNP Paribas  
Caboto Holding SIM S.P.A.  
CALYON  
Citigroup  
Commerzbank Aktiengesellschaft  
Credit Suisse First Boston Corporation  
Deutsche Bank AG  
Dresdner Bank AG  
DZ Bank Deutsche Genossenschaftsbank AG  
Goldman Sachs & Co.  
HSBC Bank plc  
J.P. Morgan Securities Ltd.  
Landesbank Baden-Württemberg  
Morgan Stanley & Co.  
Royal Bank of Scotland  
Scotia Bank  
Société Générale  
Westdeutsche Landesbank Girozentrale

